

Besucherkonzept CMS Pflegewohnstift Vechelde

Grundgedanke

Die Kontaktsperre zu ihren Angehörigen wirkt sich zunehmend negativ auf die psychische Verfassung der Bewohnerinnen und Bewohner aus. Die Bewohner leiden regelrecht und äußern sich zunehmend unzufrieden mit der Situation. Ebenso fordern Angehörige immer stärker nach Kontaktmöglichkeiten. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die psychische Situation der Bewohnerinnen und Bewohner als auch durch die Forderungen von Angehörigen zunehmend belastet.

Um der Isolation der Bewohner und dem stärker werdenden Druck entgegenzuwirken, werden seitens einiger Bundesländer auf Grund von neuen Ministerialerlassen ab dem 04.05.2020 von Pflegeeinrichtungen Konzepte zu Besuchsregelungen gefordert. Auch die neuen RKI-Richtlinien vom 24.04.2020 definieren unter Punkt 2.10. bestimmte Rahmenbedingungen zu Besuchen in Alten- und Pflegeheimen.

Ziel

Das Ziel ist, Besuche von Angehörigen mit klaren Regelungen zu erlauben, welche sich positiv auf das Wohlbefinden der Bewohner und somit auch für die Mitarbeiter auswirken.

Ziel muss auch sein, das Risiko einer Ansteckung der uns anvertrauten Bewohner weiterhin zu minimieren.

Voraussetzungen

Die Besuche sind im Vorfeld terminlich unter Telefon **05302/80650** mit der Einrichtung abzustimmen.

Es sollte dem Bewohner **mehrere Besuche pro Woche –ohne zeitliche Begrenzung-** ermöglicht werden. Der Besucher kann ein naher Angehöriger oder eine dem Bewohner nahestehende Person sein.

Besucher sind verpflichtet, im Gespräch mit dem Bewohner einen **3-lagigen Mund-Nasen-Schutz oder eine selbstgenähte Schutzmaske** zu tragen. Bei Besuchen im Einzelzimmer (nur bei bettlägerigen Bewohnern) muss während der gesamten Dauer des Besuches ein 3-lageriger Mund-Nasen-Schutz und ein Schutzkittel getragen werden. Bei Besuchen im Außenbereich ist das Tragen eines selbstgenähten Mundschutzes ausreichend. Die Besucher müssen vor dem Besuch in die gültigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Besucher sind außerdem darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, sich an die Vorgaben zu halten. Bei vorsätzlicher Missachtung muss der Besuch sofort abgebrochen werden und die Einrichtungsleitung kann ein Besuchsverbot (Hausrecht) aussprechen.

Die Besucher sind persönlich, von einem Mitarbeiter der Einrichtung, in Empfang zu nehmen und zum Besuchsort zu begleiten.

Die Besucher müssen sich in die Besucherliste gemäß Notfallhandbuch eintragen und bestätigen, dass sie keine Covid 19 – Symptome haben.

Der Mindestabstand von **1,5 – 2 Metern** ist durch die Barriere der Tische gewährleistet. Barrieremaßnahmen sind so angeordnet, dass **kein direkter Kontakt** stattfinden kann.

Mögliche Besuchsvarianten

1. Besuche im Bistro (mobile Bewohner)

Im Bistro sind 5 Tische so angeordnet, dass jeweils ein Bewohner mit höchstens 4 Angehörigen am Tisch sitzen kann. Am Boden wird der Abstand von Besucher und Bewohner farblich markiert. **Untersagt** ist weiterhin die Übergabe von beispielsweise Geschenken oder Wäsche und das Essen und Trinken. Diese werden den Mitarbeitern übergeben. Besucher melden sich, nach telefonischer Anmeldung, am Haupteingang an und verlassen die Einrichtung durch die Türen im Bistro.

2. Besuche im Einzelzimmer (immobile Bewohner)

Besuche im Zimmer sind nur nach Rücksprache mit der Heim- oder Pflegedienstleitung erlaubt. Gründe für einen Besuch im Zimmer sind zum Beispiel Bewohner, die nicht mobilisiert werden können oder Bewohner, bei denen sich der Allgemeinzustand verschlechtert. Der Besucher wird auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer begleitet und darf keinen Kontakt zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern aufnehmen. Der einzuhaltende Abstand ist durch eine Markierung auf dem Fußboden sichtbar. Das Zimmer ist gut zu lüften.

3. Besuch im Außengelände der Einrichtung

Die Bewohner können die Einrichtung **in Begleitung von registrierten Besuchern** verlassen. Es wird auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen hingewiesen.

Der Abstand von 1,5 bis 2 Metern muss eingehalten werden. Der Besucher trägt einen 3-lagigen Mundschutz. Der Bewohner, wenn möglich, ebenfalls. Kreuzwege von Bewohnern und Angehörigen (Besucher) beim Betreten des Außengeländes sind zu vermeiden.

Mitarbeiter prüfen, dass sich der Besucher und Bewohner an die Abstandsregelungen halten.

Hygienemaßnahmen nach dem Besuch

Stühle und Tische sind am Ende eines jeden Besuches desinfizierend zu reinigen.

Besuchsverbote

Der Besuch durch Personen mit Erkältungssymptomen, COVID 19- Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID 19-Erkrankten ist nicht gestattet. Ebenso ist der Besuch bei Bewohnern, die isoliert sind, nicht möglich. Besuche in der Einrichtung bei einem Ausbruchsfall von COVID 19 sind ebenfalls nicht möglich. Kinder und Jugendliche sind, wenn sie die Abstands- und Hygieneregeln einhalten können, herzlich willkommen.

Besuch im Bistro



Besuch im Einzelzimmer

